



DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE **Wahl zum Nationalrat 2024**

Wahlwerbungsbericht

Reihe PARTEIEN 2025/14

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof	2
Klärung von Sachverhalten im Wahlwerbungsbericht	2
Veröffentlichung durch den RH	4
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012	5

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im September 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: [istock/Alexey_Arz](#)

Wahlwerbungsbericht DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Wahl zum Nationalrat 2024

Kenndaten	
Wahl zum Nationalrat 2024	
Stichtag	9. Juli 2024
Wahltag	29. September 2024
Wahlwerbungsaufwendungen	
gesetzliche Obergrenze (valorisiert 2024)	8.662.515,00 EUR
DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE	6.613.514,87 EUR

Quellen: Parteiengesetz 2012; Statistik Austria; DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE

Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE“ (in der Folge: **Partei**) hatte gemäß § 4 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zur Wahl zum Nationalrat 2024 (in der Folge: **Nationalratswahl 2024**) einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem RH zu übermitteln. Die Partei übermittelte dem RH am 21. März 2025 den Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 zusammen mit dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 19. März 2025).

(2) Der RH veröffentlichte den Wahlwerbungsbericht der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe unverzüglich mit dem Hinweis auf die anhängige Prüfung auf seiner Website. Laut den Angaben im Wahlwerbungsbericht betrugen die Wahlwerbungsaufwendungen der Partei 6.613.514,87 EUR.

(3) Aufgrund konkreter Anhaltspunkte für allfällige Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Wahlwerbungsbericht forderte der RH die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG am 5. Juni 2025 zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung auf. Die Stellungnahme der Partei langte im RH fristgerecht am 26. Juni 2025 ein.

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.F. BGBl. I 125/2022

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Klärung von Sachverhalten im Wahlwerbungsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH bestanden im am 21. März 2025 übermittelten Wahlwerbungsbericht der Partei konkrete Anhaltspunkte für allfällige Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten. Die Partei nahm am 26. Juni 2025 dazu Stellung:

(1) Ausweis der Aufwendungen für Inserate und Werbeschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots

(a) Feststellungen des RH

Der RH hatte auf Grundlage von § 11a Abs. 1 PartG Sachverständige aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung und aus dem Gebiet des Medienwesens bestellt, welche die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben zu beurteilen hatten.

Der Wahlwerbungsbericht der Partei bezifferte die Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots für die Nationalratswahl 2024 mit 515.937,13 EUR.

Vor dem Hintergrund der Angaben im Gutachten aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung konnten nach Ansicht des RH die Aufwendungen im Wahlwerbungsbericht unvollständig sein. Im Gutachten waren etwaige Rabatte bzw. die detaillierte Zusammensetzung der Tarife nicht berücksichtigt.

(b) Stellungnahme der Partei

Die Partei machte in ihrer Stellungnahme genaue Angaben zum Mengenrabatt, zum Ausstrahlungszeitraum und zur Anzahl der Einschaltungen sowie zu den Produktionskosten der Radiospots. Zudem übermittelte sie Unterlagen einschließlich einer detaillierten Aufstellung der Inserate und Werbeeinschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots; diese fielen bei der Bundespartei und bei der Landesorganisation Vorarlberg an.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihrer Stellungnahme und mit den vorgelegten Unterlagen ausräumen.

(2) Vergleich mit den Wahlwerbungsaufwendungen für die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 und für die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025

(a) Feststellungen des RH

Der RH forderte die Partei aufgrund konkreter Anhaltspunkte für allfällige Unrichtigkeiten des Wahlwerbungsberichts zur Stellungnahme auf; die konkreten Anhaltspunkte ergaben sich aus dem Vergleich mit den Wahlwerbungsaufwendungen für die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 und für die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025. Sie betrafen die Positionen Direktwerbung (Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung) sowie Inserate und Werbeeinschaltungen (in Printmedien und im Internet).

(b) Stellungnahme der Partei

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihrer Stellungnahme und mit den vorgelegten Unterlagen ausräumen.

Veröffentlichung durch den RH

- 3 Der am 21. März 2025 eingelangte und auf der Website des RH veröffentlichte Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 der Partei entsprach – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 4 PartG geregelten Anforderungen; einen Korrekturbedarf (etwa in Form einer neuen Version) gab es nicht. Der RH veröffentlichte sein Ergebnis der Prüfung auf seiner Website.

Das gegenständliche Ergebnis der Prüfung gilt vorbehaltlich der Prüfungsfeststellungen aus der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2024, der dem RH bis 30. September 2025 zu übermitteln ist.



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im September 2025
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungs-gesetz 2012 hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Der Rechnungshof hat die Wahlwerbungsberichte ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Diese Wahlwerbungsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wahlwerbungsaufwendungen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 4 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

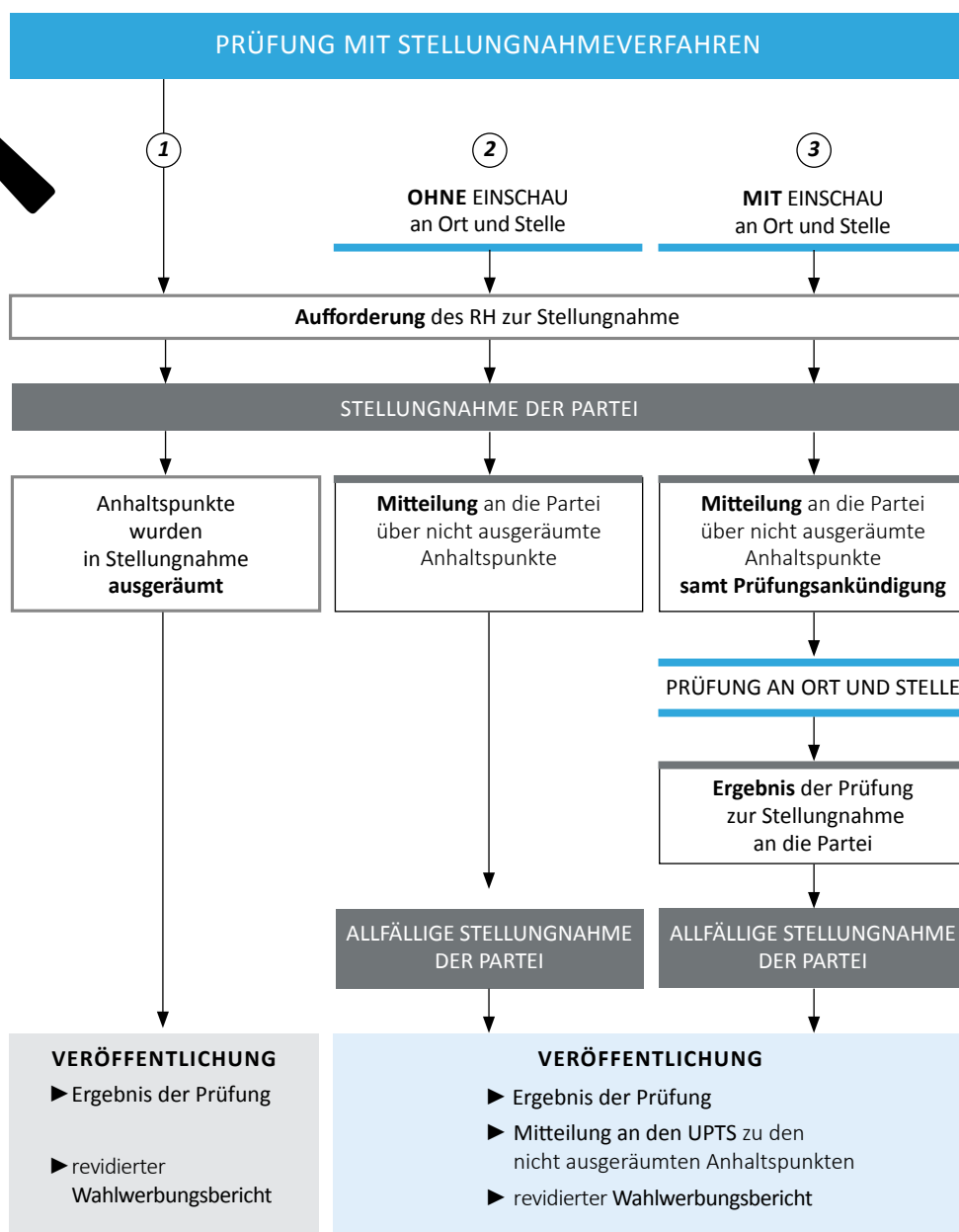
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Wahlwerbungsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
—
H

